

o. 240.7

Aia Croix Rouge Suisse

 DAS INTERNATIONALE ROTE KREUZ

Vortrag von Prof. Dr. Hans Haug, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, gehalten an der 20. Justitiartagung des Deutschen Roten Kreuzes am 11. September 1976 in Münster.

Eine Erörterung des Themas "Internationales Rotes Kreuz" ist heute aus drei Gründen besonders aktuell: Einmal weil seit 1975 eine umfassende Studie über die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes vorliegt 1), sodann weil im November 1976 der Gouverneurrat der Liga der Rotkreuzgesellschaften zu einer ausserordentlichen Session zusammentritt, um über eine Gesamtrevision der Liga-Statuten zu beschliessen, und schliesslich weil an der gegenwärtigen diplomatischen Konferenz in Genf, die über zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 berät, auch über Bestimmungen Beschluss zu fassen sein wird, die Stellung und Funktion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKPK), der Liga der Rotkreuzgesellschaften und der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und Roten Löwen mit der Roten Sonne betreffen. So aktuell das zu behandelnde Thema ist, so schwankend ist die Grundlage, von der aus in die Zukunft gerichtete Betrachtungen anzustellen sind. Die Unsicherheit ergibt sich aus der Ungewissheit, die bezüglich der erst noch bevorstehenden Auswertung der sog. "Grossen Studie", des Ausgangs der Beratungen über die Revision der Liga-Statuten und der Endergebnisse der diplomatischen Konferenz über die Weiterentwicklung des humanitären Kriegsvölkerrechts zur Zeit besteht.

Ich möchte meinen Vortrag so gestalten, dass ich vorerst den alle Institutionen des Roten Kreuzes umfassenden Gesamtverband, der

- 1) Vgl. "Etude sur la réévaluation du rôle de la Croix-Rouge; Rapport final: Un ordre du jour pour la Croix-Rouge", par Donald D. Tansley, Directeur de l'Etude, Genève 1975. Dem Schlussbericht sind sechs "documents de référence" mit folgenden Titeln beigelegt: "L'action protectrice de la Croix-Rouge dans le monde d'aujourd'hui"; "L'évolution de la Croix-Rouge"; "L'action d'assistance de la Croix-Rouge dans le monde d'aujourd'hui"; "Sociétés nationales de la Croix-Rouge: Santé et Bien-être social"; "La Croix-Rouge au niveau national: un profil"; "La Croix-Rouge telle qu'on la voit".

den Namen "Internationales Rotes Kreuz" trägt, darstelle und kurz Stellung nehme zu einzelnen Reformvorschlägen, die namentlich im Tansley-Bericht enthalten sind. Es werden alsdann Ausführungen über das IKRK, die Liga der Rotkreuzgesellschaften und die nationalen Gesellschaften folgen, wobei auch hier einzelne Reformvorschläge zu erörtern sind. Mein Vortrag soll mit Hinweisen auf das Wirken des Roten Kreuzes für den Frieden ^{und} auf den Charakter des Roten Kreuzes als Weltbewegung oder Weltgemeinschaft schliessen.

I. Das Internationale Rote Kreuz als Gesamtverband

Die Schaffung des Internationalen Roten Kreuzes als Gesamtverband, dem alle anerkannten nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und Roten Löwen mit der Roten Sonne, das IKRK und die Liga der Rotkreuzgesellschaften angehören, geht auf das Jahr 1928 zurück. Ein Gesamtverband bzw. eine Gesamtordnung hatte sich als nötig erwiesen, weil mit der Gründung der Liga der Rotkreuzgesellschaften im Jahre 1919 ein neues Element in das überlieferte System (nationale Gesellschaften, IKRK, Rotkreuzkonferenzen) eingefügt worden war, das Unruhe und Unsicherheit stiftete und namentlich die bisherige Stellung und Funktion des IKRK zu beeinträchtigen schien. Nach langwierigen Verhandlungen, an denen seitens des IKRK dessen späterer Präsident, Max Huber, massgeblich beteiligt war, gelang vorerst der Abschluss einer Vereinbarung zwischen IKRK und Liga, hierauf die Schaffung von Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, die 1928 von der XIII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Den Haag angenommen wurden 2). Diese Statuten sind 1952 von der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Toronto revidiert worden, nachdem 1951 ein neues Uebereinkommen

- 2) Internationale Rotkreuzkonferenzen sind seit der Gründung des Roten Kreuzes auf Veranlassung des IKRK mit einiger Regelmässigkeit abgehalten worden. Sie vereinigten von Anfang an nicht nur Vertreter der Rotkreuzinstitutionen, sondern auch Vertreter jener Staaten, die an die Genfer Abkommen gebunden sind. Vgl. Paul Ruegger, L'organisation de la Croix-Rouge internationale sous ses aspects juridiques, Academie de droit international, Recueil des Cours, I 1953, p. 377 ss.

zwischen IKRK und Liga (mit dem Zweck der genaueren Abgrenzung der beidseitigen Kompetenzen) abgeschlossen worden war. Während die Statuten von 1952 heute unverändert in Kraft stehen 3), ist das Uebereinkommen von 1951 im Jahre 1969 erneuert worden 4).

In den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes werden das IKRK einerseits und die Liga der Rotkreuzgesellschaften andererseits charakterisiert und es werden ihre Aufgaben und Funktionen festgelegt. In beiden Fällen wird auf die eigenen Statuten der beiden Organisationen verwiesen. Diese dürfen von der Internationalen Rotkreuzkonferenz nicht geändert werden; umgekehrt sind IKRK und Liga gehalten, keine Beschlüsse zu fassen, die im Widerspruch zu den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes oder zu Resolutionen stehen würden, welche die Internationale Konferenz angenommen hat. IKRK und Liga geniessen somit innerhalb des Gesamtverbandes Autonomie, als dem Gesamtverband zugehörend sind sie aber verpflichtet, die Ordnung, auf der dieser beruht, zu beachten.

Organe des Internationalen Roten Kreuzes sind - neben dem IKRK und der Liga, die als Aktions- oder Vollzugsorgane in ihrem jeweiligen Bereich bezeichnet werden können - die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, der Delegiertenrat und die Ständige Kommission. Die Internationale Rotkreuzkonferenz, die in der Regel alle vier Jahre

- 3) Vgl. Manuel de la Croix-Rouge internationale, 11ième édition, Genève 1971, p. 273.
- 4) Siehe "Accord entre le Comité international de la Croix-Rouge et la Ligue des sociétés de la Croix-Rouge tendant à préciser certaines de leurs compétences respectives" (signé le 25 avril 1969), Manuel 1971, p. 326. Ein das Uebereinkommen von 1969 interpretierendes Dokument mit dem Titel: "Operations de secours d'urgence internationale; Engagement des ressources de la Croix-Rouge" ist 1973 von Vertretern beider Institutionen ausgearbeitet worden. Der Gouverneurrat der Liga hat das Dokument anlässlich seiner Session in Teheran (1973) genehmigt, das IKRK hat seine Zustimmung anfangs 1975 erklärt.

zusammentritt, setzt sich aus Vertretern der Rotkreuzgesellschaften, des IKRK und der Liga zusammen (wobei jeder Gesellschaft, dem Komitee und der Liga je eine Stimme zukommt), ferner aus (ebenfalls stimmberechtigten) Vertretern der Staaten, die an die Genfer Abkommen gebunden sind. Die Konferenz hat somit gemischten Charakter: Sie ist eine Konferenz von Rotkreuzinstitutionen und eine solche von Regierungen, sie hat privaten und gleichzeitig offiziellen, diplomatischen Charakter. Ihre Aufgabe besteht in der Sicherung der Einheit der Bestrebungen der nationalen Gesellschaften, des IKRK und der Liga; die Konferenz kann, um diese Aufgabe zu erfüllen, Beschlüsse fassen, Empfehlungen abgeben und Wünsche aussprechen. Die Konferenz ist befugt, dem IKRK und der Liga Mandate zu erteilen; ferner kann sie Vorschläge formulieren, die sich auf die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beziehen.

Die Tragweite der von der Rotkreuzkonferenz angenommenen Resolutionen, die Beschlüsse, Empfehlungen oder Wünsche beinhalten können, darf weder überschätzt noch unterschätzt werden. Klar dürfte sein, dass die Resolutionen keine völkerrechtlichen Pflichten für Staaten begründen. Durch die Teilnahme an der Konferenz und insbesondere die Zustimmung zu ihren Entschliessungen bekunden die Staaten aber ihre Bereitschaft, die Rotkreuzordnung zu achten und das Werk des Roten Kreuzes auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern. Für die Institutionen des Roten Kreuzes ist eine bindende Wirkung jener Resolutionen anzunehmen, die den Charakter von Beschlüssen haben, wie etwa Resolutionen betreffend die Bedingungen für die Anerkennung von Rotkreuzgesellschaften, die Formulierung der Rotkreuzgrundsätze, die bei Hilfsaktionen zu beachtenden Regeln oder die dem IKRK bzw. der Liga erteilten Mandate. Die Verbindlichkeit dieser Beschlüsse ergibt sich deutlich aus den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, namentlich aus dem Zweck des Gesamtverbandes, die Einheit der Bestrebungen der verschiedenen Rotkreuzinstitutionen zu sichern 5).

5) Anderer Meinung scheint Paul Ruggier (Anm. 2) zu sein, der den Resolutionen der Rotkreuzkonferenz nur einen moralischen Wert zuschreibt und schreibt: "La fonction des Conférences

Der Delegiertenrat vereinigt nur die Vertreter der nationalen Gesellschaften, des IKRK und der Liga, repräsentiert also jene Institutionen, die das Internationale Rote Kreuz bilden. Der traditionsgemäss vom Präsidenten des IKRK geleitete Rat tritt unmittelbar vor der Rotkreuzkonferenz zusammen, um über Vorschläge betreffend die Tagesordnung und die Leitung der Konferenz und ihrer Kommissionen zu beschliessen. Er kann aber auch Sessionen ausserhalb der Konferenz abhalten, insbesondere anlässlich einer Tagung des Gouverneurates der Liga.

Der Rat kann zu allen Fragen Stellung nehmen, die ihm vom IKRK, von der Liga, von der Konferenz oder der Ständigen Kommission unterbreitet werden, jedoch hat er die Rechte, bzw. Beschlüsse der Konferenz zu beachten und er kann auch nicht in die innere Ordnung des IKRK und der Liga eingreifen. Eine grössere Rolle hat der Delegiertenrat 1961 in Prag gespielt, als er die Grundsätze des Roten Kreuzes zuhanden der Konferenz in neuer Formulierung annahm, ebenso 1963, als er in Genf aus Anlass der Hundertjahrfeier des Roten Kreuzes anstelle der verschobenen Rotkreuzkonferenz zusammentrat.

Die Ständige Kommission besteht aus fünf von der Rotkreuzkonferenz gewählten Persönlichkeiten, die zumist Präsidenten nationaler Gesellschaften sind, sowie aus je zwei Vertretern des IKRK und der Liga. Die Ständige Kommission, die ihren Sitz in Genf hat und in der Regel zweimal jährlich zusammentritt, befasst sich einerseits mit der Vorbereitung der Rotkreuzkonferenzen, andererseits mit der

internationales n'est, évidemment, pas celle de légiférer. Les conférences adoptent des résolutions, des recommandations, jamais des ordonnances obligatoires" (p. 406).

W. von Starck, anerkennt den verbindlichen Charakter der meisten Resolutionen der Rotkreuzkonferenz, betont aber, dass ihre Einhaltung rechtlich nicht erzwingbar ist. Vgl. Internationale und nationale Rechtsstellung des Roten Kreuzes, in: Jahrbuch für internationales Recht, Bd. 13 (1967), S. 216.

- 6 -

Koordinierung und Harmonisierung der Bestrebungen von IKRK und Liga. Der Kommission obliegt auch eine Schlichtungsfunktion für den Fall von Meinungsverschiedenheiten oder gar Konflikten zwischen den beiden internationalen Rotkreuzinstitutionen in Genf. Die Kommission hat ihre Koordinierungsaufgabe bisher in äusserst diskreter Weise wahrgenommen und sie ist nie zum Zweck eigentlicher Streitschlichtung angerufen worden.

Die so wichtige Verbindung zwischen IKRK und Liga wird nicht nur im Rahmen der Rotkreuzkonferenz, des Delegiertenrates und der Ständigen Kommission hergestellt und aufrechterhalten, sondern auch durch monatliche Zusammenkünfte leitender Mitarbeiter sowie durch ein Koordinationsorgan, das auf Grund der Vereinbarung von 1969 bestellt worden ist und das sich insbesondere mit der Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes im Falle bewaffneter Konflikte und anlässlich von Natur- oder Zivilisationskatastrophen befasst. Ein günstiger Boden für regelmässige Kontakte ist ferner das "Institut Henry Dunant" in Genf, dem Aufgaben der Forschung und Ausbildung im Gesamtbereich der Rotkreuzarbeit zugewiesen sind und dem das IKRK, die Liga und das Schweizerische Rote Kreuz als Mitglieder und hauptsächlich Träger angehören. Die Gesamtheit dieser Vorkehrungen und Einrichtungen hat bis heute erfreuliche Wirkungen hervorgebracht: Die Zusammenarbeit von IKRK und Liga ist eng und zumeist reibungslos und die historische, von Misstrauen begleitete Rivalität, von der auch der Tansley-Bericht spricht, ist spürbar im Schwinden begriffen.

Im Kreise von Juristen soll auch die Frage nach der rechtlichen Natur des Internationalen Roten Kreuzes kurz berührt werden. Obwohl unter Mitwirkung von Staaten entstanden und weiterentwickelt, kann das Internationale Rote Kreuz wohl nicht als Institution des Völkerrechts oder als zwischenstaatliche Einrichtung verstanden werden, da das durch die Rotkreuzorganisationen verkörperte private Element deutlich überwiegt. Andererseits ist die staatliche Mitwirkung an der Gestaltung des Rotkreuzwerkes - die Teilnahme an Rotkreuzkonferenzen, Akte der Anerkennung und Förderung von Rotkreuzgesellschaften, die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts

an diplomatischen Konferenzen - von solcher Bedeutung, dass nicht von einer rein privaten, der öffentlich-rechtlichen Sphäre entrückten Institution gesprochen werden kann. Max Huber dürfte das Richtige treffen, wenn er das Internationale Rote Kreuz als "Rechtsgebilde sui generis", als autonome Potkreuzordnung bezeichnet, die "von dem jeder äussern menschlichen Ordnung immanenten Rechtsgedanken getragen und demgemäss nach Rechtsprinzipien zu interpretieren und konstruktiv zu ergänzen wäre" 6). Max Huber hat auch immer wieder betont, dass die eigenartige Verknüpfung von privater Initiative und privater Institution mit staatlichen Akten und landes- wie auch völkerrechtlicher Normierung die spezifische Stärke des Roten Kreuzes ausmacht.

Struktur und Organisation des Internationalen Roten Kreuzes sind, wie wir gesehen haben, äusserst kompliziert und deshalb nicht nur für Aussenstehende, sondern auch für Mitarbeiter des Roten Kreuzes schwer verständlich. Der Ruf nach Vereinfachung wird deshalb immer wieder laut, etwa der Ruf nach Abschaffung der Rotkreuzkonferenz, die ohnehin die Gefahr der Politisierung des Roten Kreuzes in sich birgt, oder der Ruf nach Abschaffung des Delegiertenrates, der keine nützliche Funktion zu erfüllen vermöge. Donald Tansley tritt in seinem Schlussbericht - meines Erachtens zu Recht - für die Beibehaltung der bisherigen Struktur und Organisation ein, weil sie sich bewährt habe und teilweise sogar entwicklungsfähig sei. Erwägenswert ist sein Vorschlag, den Vereinten Nationen Sitz und Stimme in der Rotkreuzkonferenz einzuräumen, nachdem die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen des Roten Kreuzes und jenen der

6) Siehe "Völkerrechtliche Grundsätze, Aufgaben und Probleme des Roten Kreuzes", in: Vermischte Schriften, Bd. III, S. 219 ff. W. von Starck (Anm. 5) misst den "Organisationsstatuten des Internationalen Roten Kreuzes völkerrechtlichen Charakter" zu (S. 214). Peter Schneider sieht im Gesamtgebilde des Internationalen Roten Kreuzes eine "Person des Völkerrechts", ein "Völkerrechtssubjekt besonderer Art". Vgl. "Zur Rechtsstellung des Internationalen Roten Kreuzes", in: Archiv des Völkerrechts, 5. Bd., Tübingen 1955/56, S. 257 ff; "Die Rechtsstellung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz", in: Deutsches Rotes Kreuz, Schriftenreihe 47, Heft 7, Aachen 1969, S. 7 ff.

UNO immer enger wird. Einem Bedürfnis entspricht der weitere Vorschlag, den Delegiertenrat häufiger einzuberufen und mit wichtigen Geschäften zu befassen, weil dadurch der Zusammenhalt der Rotkreuzinstitutionen gefestigt werden könnte. Verfehlt erscheinen mir Tansley's Vorschläge betreffend Wahlmodus und Zusammensetzung der Ständigen Kommission: Diese muss von der Rotkreuzkonferenz gewählt werden, da deren Vorbereitung ihre Hauptaufgabe ist, und ihre Zusammensetzung muss die Zusammensetzung der Rotkreuzwelt spiegeln, die aus nationalen Gesellschaften sowie aus dem IKPK und der Liga besteht 7). Volle Unterstützung gebührt Tansley für seine Forderung, dass der Begriff des "Internationalen Roten Kreuzes" vermehrt verbreitet und in den Bereich lebendiger Wirklichkeit gehoben werden müsse, denn dadurch könne die Einheit und transnationale Wirksamkeit der Weltbewegung des Roten Kreuzes gestärkt werden 8).

II. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

Stellung, Rechtsnatur, Aufgaben und Funktionen des IKPK ergeben sich aus den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, aus den

- 7) Tansley (Anm. 1) schlägt vor, die Ständige Kommission durch den Delegiertenrat wählen zu lassen. Ferner müsse die Zahl der Vertreter des IKPK gleich gross sein wie die Zahl der Vertreter der Liga (S. 131). Tansley übersieht, dass die fünf von der Rotkreuzkonferenz gewählten Mitglieder die Welt der nationalen Rotkreuzgesellschaften, nicht die Liga vertreten.
- 8) Auch in der Schweiz ist der Begriff "Internationales Rotes Kreuz" kaum bekannt. Zumeist werden "Internationales Rotes Kreuz" und "Internationales Komitee vom Roten Kreuz" gleichgesetzt.

eigenen Statuten des Komitees 9) und aus den Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer von 1949. Das IKRK, ein Verein nach schweizerischem Zivilrecht, der seine Mitglieder (15-25) durch Kooptation aus den Schweizerbürgern rekrutiert, wird charakterisiert als unabhängige, spezifisch neutrale Institution, die insbesondere im Falle von Kriegen, Bürgerkriegen oder inneren Wirren als Mittler (intermédiaire) zwischen den Parteien bzw. nach dem Wortlaut der Genfer Abkommen als "unparteiische humanitäre Organisation" tätig wird. Die Aufgabe des Komitees besteht darin, den Opfern der Konflikte Schutz zu gewähren und Hilfe zu leisten und dabei jene Rechte (Initiativ- und Aktionsrechte) bzw. Funktionen wahrzunehmen, die ihm die Genfer Abkommen zuerkennen. Das IKRK hat sich auch um die Weiterentwicklung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts zu bemühen und es hat die Grundsätze des Roten Kreuzes hochzuhalten. Schliesslich obliegt dem Komitee die Anerkennung neugegründeter oder neukonstituierter Rotkreuzgesellschaften auf Grund der von der Rotkreuzkonferenz festgelegten Bedingungen. Angesichts der Rolle, die dem IKRK namentlich auf Grund der Genfer Abkommen zukommt, darf es als Person bzw. Subjekt des Völkerrechtes angesprochen werden.

In den letzten Jahrzehnten ist mehrfach die Frage erörtert worden, ob sich die Beibehaltung eines rein schweizerischen Komitees dem ausschliesslich internationale Aufgaben zukommen, weiterhin rechtfertige oder ob nicht eine multinationale Institution besser in der Lage wäre, die dem Komitee zustehenden Funktionen auszuüben. Die Infragestellung des heutigen IKRK könnte damit begründet werden, dass ein aus Angehörigen mehrerer Staaten zusammengesetztes Komitee von einzelnen Konfliktparteien eher akzeptiert würde und dass es grösseres Verständnis für die Verhältnisse und Bedürfnisse

9) Die letzte Fassung datiert vom 21. Juni 1973. Sie ist veröffentlicht in Revue internationale de la Croix-Rouge, août 1973, S. 483 ff.

etwa der Völker der Dritten Welt aufbrächte. Es liesse sich auch die Ansicht vertreten, dass die schweizerische dauernde Neutralität, auf die sich das IKRK tatsächlich stützt, in der heutigen Staatenwelt nicht mehr jene Anerkennung findet, die ihr früher in der europäisch-abendländischen Völkergemeinschaft zukam. Schliesslich besteht heute ein starker Zug zu wahrhaft internationaler Kooperation auf der Basis "souveräner Gleichheit". Privilegien oder exklusive Rechte werden von vielen als dem Geist der Zeit widersprechend angesehen.

Diesen Erwägungen zum Trotz hat sich das IKRK bis heute als "Organisation internationale uninationale" behaupten können. Der schweizerische Charakter des IKRK verbürgt ein Mass an Unabhängigkeit, an Neutralität und Unparteilichkeit, das, jedenfalls in der heutigen Welt, als ungewöhnlich, vielleicht als singulär bezeichnet werden darf. An der diplomatischen Konferenz zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts haben sich denn auch keine Strömungen gezeigt, die auf eine Aenderung oder Ersetzung des IKRK gerichtet gewesen wären. Im Gegenteil dürfte zumindest das I. Zusatzprotokoll die Stellung und Rolle des IKRK noch stärken 10). Donald Tansley äussert im Schlussbericht der Studie über die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes die Ansicht, dass der dem IKRK da und dort erwachsende Widerstand nicht der schweizerischen Institution gelte, sondern der Intervention einer aussenstehenden Instanz in Angelegenheiten, die als innere Angelegenheiten des souveränen Staates angesehen werden. Tansley formuliert das Ergebnis seiner Untersuchungen zur "Uninationalité" des IKRK in folgender Weise:

"Internationaliser l'Assemblée 11) ne suffirait pas à garantir qu'elle aurait sur le monde des vues plus éclairées;

- 10) Siehe insbesondere die an der 2. Session (1975) von der I. Kommission angenommenen Art. 5 und 70 bis. Vgl. Revue internationale de la Croix-Rouge, juillet 1975, S. 385 ff.
- 11) Nach Statuten des IKRK von 1973 ist die "Assemblée" als Versammlung aller Mitglieder das oberste Organ des Komitees. Daneben besteht ein ebenfalls aus Mitgliedern gebildeter "Conseil exécutif" und eine dem "Conseil exécutif" unterstehende "Direction".

le tort causé au CICR en tant que force neutre et indépendante pourrait être catastrophique. Bien que beaucoup ne l'aimeront pas, la conclusion à laquelle il est difficile d'échapper est qu'une Assemblée entièrement suisse est, selon les termes d'un critique et partisan bien connu du CICR, 'la moins mauvaise solution'" (p. 122) 12).

So sehr die in der Vergangenheit gesammelte Erfahrung lehrt, die Vorteile eines IKRK mit schweizerischem Charakter zu erkennen und so schwierig es sein dürfte, ein multinationales Komitee zu konzipieren und zu realisieren, das in kommenden Konflikten funktions-tüchtig wäre, so sind doch jene Vorschläge oder schon getroffenen Vorkehrungen zu unterstützen, die auf eine noch grössere Oeffnung der Genfer Institution namentlich gegenüber den nationalen Rotkreuzgesellschaften und ihrer Liga gerichtet sind. So ist von mehreren Seiten vorgeschlagen worden, das Komitee sollte sich vermehrt - wie dies bei der Vorbereitung von Entwürfen für die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle geschehen ist - an ausländische Berater wenden, etwa an Präsidenten nationaler Rotkreuzgesellschaften oder an Experten auf dem Gebiete der Hilfstätigkeit 13).

- 12) Jacques Freymond, *Guerres, Révolutions, Croix-Rouge*, Genève 1976, p. 33 schreibt: "Cette institution internationale suisse on l'accepte parce qu'elle existe et dans la mesure où elle fournit la démonstration de son utilité. Disons plutôt qu'on la tolère".
- 13) Anlässlich eines Kolloquiums über Probleme des Roten Kreuzes, an dem Mitglieder des IKRK, Vertreter der Liga und Mitglieder der Ständigen Kommission teilnahmen (Montreux, April 1972), führte alt Bundesrat Max Petitpierre, damals Mitglied des Komitees, in einem "Exposé introductif" aus: "Le CICR devrait envisager de faire appel plus fréquemment et d'une manière plus systématique que jusqu'à présent à des concours extérieurs. Il ne s'agirait pas de créer des organismes nouveaux, mais de s'adresser à des personnalités éminentes et expérimentées de Croix-Rouge nationales, qui deviendraient des conseillers permanents ou occasionnels du CICR". Im gleichen Sinne Donald Fansley (Ann. 1) S. 122.

Jacques Freymond 14) empfiehlt dem Komitee, eine Kategorie von "membres correspondants étrangers" zu schaffen, die beispielsweise als Kenner des politisch-sozialen Milieus, in dem sich eine Aktion abspielt, zu Rate gezogen würden. Bereits akzeptiert und erprobt ist die Forderung, bei grossen Hilfsaktionen im Falle bewaffneter Konflikte, welche die Mitwirkung nationaler Rotkreuzgesellschaften erheischen (Nigeria, Bangladesh, Naher Osten), Konsultativkomitees ad hoc zu bilden oder gar Aktionsorgane einzusetzen, in denen Vertreter der beteiligten Rotkreuzgesellschaften wie auch solche der Liga - unter der Oberleitung des IKRK - mitarbeiten könnten. Die Vereinbarung zwischen IKRK und Liga von 1969 und das sie interpretierende Dokument von 1973 bieten eine tragfähige Grundlage für derartige Massnahmen, die geeignet sind, die Einheit des Internationalen Roten Kreuzes und vor allem seine Leistungsfähigkeit zu stärken 15).

14) (Anm. 12), S. 34.

15) Jax Petitpierre erklärte anlässlich des Kolloquiums in Montreux: "Les organes de la Croix-Rouge, d'une part le CICR, d'autre part la Ligue et les sociétés nationales, ont chacun ses compétences et ses responsabilités propres. Mais il y a un domaine, où leurs responsabilités sont partagées, celui des secours. Dans ce domaine-là, c'est la Croix-Rouge internationale dans son ensemble qui est concernée et qui doit intervenir de la manière la plus efficace possible. Si la coopération entre les organes fonctionne bien, cela renforce la position de la Croix-Rouge dans le monde, si elle a des défaillances, cette position sera affaiblie". Jacques Freymond (Anm. 12) schreibt: "Il ne devrait plus y avoir de doute aujourd'hui sur l'importance que revêt un engagement global, coordonné, intégré, des moyens dont dispose l'ensemble du mouvement de la Croix-Rouge" (p. 156).

III. Die Liga der Rotkreuzgesellschaften

Die Liga der Rotkreuzgesellschaften, die 1919 vorwiegend auf Initiative des Amerikanischen Roten Kreuzes gegründet wurde, ist der internationale Bund (Fédération internationale) der nationalen Gesellschaften. Es handelt sich um eine unabhängige Organisation, die aber wie das IKRK Teil des Internationalen Roten Kreuzes und demzufolge auf die von den Rotkreuzkonferenzen proklamierten Grundsätze des Roten Kreuzes verpflichtet ist. Hauptzweck der Liga war von Anfang an und ist auch heute noch die Förderung der Arbeit der nationalen Rotkreuzgesellschaften namentlich in Friedenszeiten, aber auch im Falle von bewaffneten Konflikten. Im Vordergrund stehen seit geraumer Zeit vier Aufgaben:

1. Mithilfe bei der Gründung und Entwicklung einer den Anforderungen genügenden Rotkreuzgesellschaft in jedem Land
2. Hilfeleistung an die Opfer von Natur- und Zivilisationskatastrophen, unter Umständen auch von bewaffneten Konflikten, insbesondere durch Koordinierung und Leitung der Tätigkeit der nationalen Gesellschaften
3. Unterstützung der nationalen Gesellschaften bei Ihrem Wirken im Bereiche des Gesundheitswesens und der Sozialarbeit
4. Unterstützung der nationalen Gesellschaften bei der Verbreitung der Ideale des Roten Kreuzes in der Bevölkerung und besonders unter der Jugend und Ermutigung ihrer Arbeit für die Festigung des Friedens.

Die Grösse der erstgenannten Aufgabe ergibt sich aus der Feststellung, dass die Zahl der nationalen Gesellschaften von 28 im Jahre 1919 auf 122 im Jahre 1976 angestiegen ist. Wie aus dem Tansley-Bericht hervorgeht, sind diese Gesellschaften bezüglich Struktur, Organisation, Arbeitsprogramme, Leistungsfähigkeit sehr verschieden: Mehr als die Hälfte der Gesellschaften ermangelt ausreichender personeller und materieller Mittel, befasst sich nur mit Ausschnitten

aus dem normalen Arbeitsfeld einer Rotkreuzgesellschaft oder ist nur in Teilen des Landes, etwa nur in grossen Städten als humanitäre Organisation präsent. Aus der offensichtlichen Schwäche vieler Gesellschaften, die oft eine Folge unerfreulicher politischer, wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse in den entsprechenden Ländern ist, muss auf die eminente Bedeutung des Entwicklungsprogramms der Liga geschlossen werden. Donald Tansley schlägt für dieses Programm eine neue Orientierung und neue Methoden vor und er befürwortet eine engere Zusammenarbeit zwischen Liga und IKRK im Bemühen um die Stärkung nationaler Rotkreuzgesellschaften 16). Die Rotkreuzgesellschaften der entwickelten Länder sind dringend aufgerufen, das Entwicklungsprogramm des Roten Kreuzes zu unterstützen, indem sie Experten und erfahrene Mitarbeiter wie auch finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Die Hilfstätigkeit des Roten Kreuzes für die Opfer von Erdbeben, Ueberschwemmungen oder Dürre wie auch die Hilfe für Flüchtlinge hat in den letzten Jahren gewaltige Ausmasse angenommen. Für die kommende Zeit wird eine noch vermehrte Planung und technische Vorbereitung und eine noch bessere Abstimmung auf das Wirken von UNO-Institutionen und "agences bénévoles" gefordert. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass sich die Liga zwar in erster Linie mit Hilfsaktionen zu befassen hat, die unabhängig von bewaffneten Konflikten sind oder sich doch ausserhalb von Kriegsgebieten abspielen, eine Ausschliesslichkeit aber seit dem Abschluss der Vereinbarung zwischen IKRK und Liga von 1969 nicht mehr besteht. Darnach kann die Liga selbst im Falle von zwischenstaatlichen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikten, von Blockaden oder militärischer Besetzung beim Vorliegen besonderer Umstände auf Ersuchen einer nationalen Rotkreuzgesellschaft neben dem IKRK, jedoch im Einvernehmen mit diesem zugunsten der Zivilbevölkerung tätig werden. Die Vereinbarung bestimmt ausserdem, dass sich das IKRK in den erwähnten Fällen, wo ihm die Leitung der internationalen Rotkreuzhilfe zusteht, mit der Liga

16) Rapport final (Ann. 1): "une nouvelle procédure pour le développement", p. 90 ss.

verständigen werde, um sie an der Hilfsaktion zu beteiligen oder ihr die gesamte Verantwortung für diese zu übertragen, sofern es sich erweisen sollte, dass die Intervention eines "intermédiaire neutre" nicht oder nicht mehr nötig ist. Diese Ausweitung der Rolle der Liga hat einen Niederschlag in Art. 70 bis des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen in der von der zuständigen Kommission gutgeheissenen Fassung gefunden 17).

Die bevorstehende Revision der Statuten der Liga verfolgt das Ziel einer Neuumschreibung einzelner Funktionen des Bundes der nationalen Gesellschaften, vor allem aber eine Klärung und Stärkung der Organisation, der bisher ein handlungs- und entscheidungsfähiges Exekutivorgan fehlte. Das jetzige sogenannte Exekutivkomitee, dem 29 nationale Gesellschaften angehören und das nur alle zwei Jahre zusammentritt, wie auch das Komitee des Präsidenten und der Vizepräsidenten, das nur geringfügige Kompetenzen hat, sollen ersetzt werden durch einen Exekutivrat (Conseil exécutif), dem 19 Mitglieder angehören, nämlich der Präsident und sechs Vizepräsidenten sowie zwölf weitere Personen, die von in den Pat gewählten Potkreuzgesellschaften zu bezeichnen sind. Der Exekutivrat soll sich im Jahr zu mindestens zwei Sessionen zusammenfinden und es sollen ihm wichtige Leitungs-, Vollzugs- und Aufsichtsfunktionen unter der Autorität der Generalversammlung (bisher Gouverneurrat) und im Rahmen ihrer Beschlüsse zustehen. Die nationalen Gesellschaften sollen durch die neuen Statuten verpflichtet werden, die Liga bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die von Generalversammlung und

- 17) Art. 70 bis, Ziff. 3 lautet: "Les Hautes Parties contractantes et les Parties au conflit faciliteront dans toute la mesure du possible l'aide que des organisations de la Croix-Rouge (Croissant-Rouge, Lion- et soleil -Rouge) et la Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge accorderont aux victimes des conflits, conformément aux dispositions des Conventions et du présent Protocole et aux principes fondamentaux de la Croix-Rouge formulés par les Conférences internationales de la Croix-Rouge".

Exekutivrat gefassten Beschlüsse zu beachten und zu befolgen 18).

IV. Die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und Roten Löwen mit der Roten Sonne

Die Studie über die Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes hat nicht nur die Verschiedenheit der nationalen Gesellschaften bezüglich Struktur, Organisation, personelle und materielle Mittel und Leistungsfähigkeit hervorgehoben, sondern auch die Disparität der Tätigkeiten und Programme. Während eine Gruppe von Gesellschaften in der Vorbereitung auf die Schutz- und Hilfsfunktion im Kriegs- oder Katastrophenfall eine Hauptaufgabe sieht, befassen sich andere ausschliesslich mit Aufgaben aus dem Bereich des Gesundheitswesens, der Sozial- oder Jugendarbeit. Nach den Feststellungen des Schlussberichtes sind ausserdem manche Tätigkeiten von Rotkreuzgesellschaften zufällig, zu wenig durchdacht und geplant, nicht eingefügt in offizielle Konzepte, nicht abgestimmt auf die Arbeit anderer Organisationen und oft noch zu sehr von einer paternalistischen Barmherzigkeit (Charité) geprägt.

Donald Tansley schlägt den nationalen Gesellschaften vor, sich auf eine Basisrolle (rôle fondamental) zu besinnen und zu einigen, eine Rolle, die auch dem Entwicklungsprogramm der Liga ein klares Ziel setzte. Nach seiner Ansicht müsste die Basisrolle der nationalen Gesellschaften und der Rotkreuzbewegung überhaupt darin bestehen,

- 18) Donald Tansley hat in seinem Schlussbericht (Ann. 1) geschrieben: "On a déjà mentionné l'autonomie jalousement gardée de certaines Sociétés nationales. Une conséquence logique en a été que le mandat de la Ligue, et par là, du Secrétariat, a un caractère de faiblesse qui apparaît nettement dans les statuts de la Ligue, dans la nature de ses résolutions, dans les activités de son Secrétariat" (p. 106).

"Les Sociétés nationales doivent commencer à accepter plus complètement leurs devoirs et leurs responsabilités de membres de la Ligue" (p. 108).

im Falle von Katastrophen und Konflikten auf der Grundlage strenger Unparteilichkeit Nothilfe zu leisten, und zwar immer dann und überall dort, wo sich das Bedürfnis nach Schutz und Betreuung zeigt 19). Viele heute von Rotkreuzgesellschaften ausgeübte Tätigkeiten, etwa jene im Bereiche des Gesundheitswesens und der Sozialarbeit, könnten die Basisrolle ergänzen und indirekt auch unterstützen, sie dürften sie aber nicht beeinträchtigen. Wo die Kräfte und Mittel gering sind, müssten sie im Sinne der Priorität auf die Erfüllung jener Aufgaben verwendet werden, die durch die Basisrolle gestellt sind.

Die Besinnung auf Hauptaufgaben, die überall gültig sind und der Erfüllung harren, ist wohl eine wichtige Voraussetzung für die zielstrebige Entwicklung und die Stärkung der Einheit des Roten Kreuzes. Nicht übersehen werden darf, dass die Unterschiede hinsichtlich der Tätigkeiten der nationalen Gesellschaften mit den unterschiedlichen Verhältnissen und Bedürfnissen in den einzelnen Ländern zusammenhängen: Es gibt Länder, die selten und solche die häufig von Katastrophen betroffen werden und es gibt Länder, in denen staatliche Dienste oder dritte Organisationen die Aufgaben der Nothilfe wahrnehmen. Der von Tansley vorgeschlagenen Basisrolle ist auch vorgehalten worden, dass sie dem Wirken vieler Rotkreuzgesellschaften im weiten Feld des Gesundheitswesens und der Sozial- oder Wohlfahrtsarbeit (Santé et Bien-être social) nicht jenes Gewicht zumesse, das ihm unbedingt gebühre.

Von grosser Tragweite für das Rote Kreuz ist das Verhältnis der nationalen Gesellschaften zum Staat und seinen Behörden, das einerseits vom Gebot der Zusammenarbeit und Einordnung, andererseits von der Forderung nach Unabhängigkeit bestimmt wird. Dass eine Rotkreuzgesellschaft nicht eine volle, eine absolute Unabhängigkeit gegenüber dem eigenen Staat geniessen kann, ergibt sich aus ihrem Statut, ist sie doch "auxiliaire des pouvoirs publics" und in dieser Eigenschaft von der Regierung ihres Landes anerkannt. Der vierte Rotkreuzgrundsatz mit dem Titel "Unabhängigkeit" verlangt indessen, dass eine Rotkreuzgesellschaft jene Selbständigkeit bewahre, die es ihr gestattet, "jederzeit nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes

19) Rapport final, p. 65

zu handeln". Eine Rotkreuzgesellschaft sollte somit über ein Mass an Entscheidungs- und Handlungsfreiheit verfügen, das sie in die Lage versetzt, die Grundsätze der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit, der Neutralität und Universalität hochzuhalten. Ein nationales Rotes Kreuz sollte das Recht und die praktische Möglichkeit haben, gegenüber der eigenen Regierung als Anwalt der Menschlichkeit (etwa zugunsten von Kriegsgefangenen oder politischen Häftlingen) aufzutreten oder umgekehrt eine Aktion abzulehnen, die ihr die Regierung übertragen möchte und die ihr unvereinbar mit dem Gebot der Unparteilichkeit erscheint. Eine Rotkreuzgesellschaft sollte auch die Freiheit haben, an internationalen Konferenzen auf politisch motivierte Schritte oder Stellungnahmen²⁰ verzichten, auch wenn diese der Politik des betreffenden Landes oder den Wünschen der Regierung entsprechen 20).

Wer Einblick in die Verhältnisse hat, weiss, dass der Grundsatz der (relativen) Unabhängigkeit und Selbständigkeit der nationalen Rotkreuzgesellschaften in vielen Fällen nicht ausreichend verwirklicht ist 21). Es gibt Gesellschaften, die in zu starker Masse von den Behörden ihres Landes kontrolliert oder die sogar von ihnen dominiert sind. Es gibt auch Gesellschaften, die in einer Weise in das politisch-soziale System des Landes eingefügt sind, dass sich zwangsläufig eine politische oder ideologische Ausrichtung ergibt. Die Unabhängigkeit einer nationalen Gesellschaft kann allerdings auch dadurch geschwächt sein, dass sie zu exklusiv mit einer bestimmten Schicht des Volkes oder mit bestimmten Geldgebern und Gönnern verbunden ist.

20) Vgl. Walter Bargatzky, L'unité de la Croix-Rouge dans le monde, in: *Revue internationale de la Croix-Rouge*, octobre 1974, p. 571 ss. Bargatzky schreibt: "C'est toujours à l'honneur d'une Société de Croix-Rouge de voter différemment des représentants de son Gouvernement lorsqu'elle estime que son devoir humanitaire est en cause" (p. 580).

21) Vgl. auch Donald Tansley, Rapport final, p. 98 ss sowie "La Croix-Rouge au niveau national: Un profil", p. 64 s.

Das vierte Rotkreuzprinzip (mit dem apodiktischen Satz: "Das Rote Kreuz ist unabhängig") und seine Anwendung in der Praxis wäre einer näheren Untersuchung wert. Vielleicht kann sie im Rahmen der vom "Institut Henry Dunant" geplanten Kommentierung der Rotkreuzgrundsätze an die Hand genommen werden 22).

V. Das Rote Kreuz als Faktor des Friedens

Seit langem werden an Internationalen Rotkreuzkonferenzen und an Sessionen des Gouverneurrates der Liga Resolutionen gefasst, die das Rote Kreuz als Faktor des Friedens darstellen und die Notwendigkeit bewussten Wirkens für den Frieden hervorheben. Der erste Rotkreuzgrundsatz mit dem Titel "Menschlichkeit" spricht nicht nur von der Aufgabe des Roten Kreuzes, "menschliches Leiden überall und zu jeder Zeit zu verhüten und zu lindern", sondern auch vom Auftrag, "gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern" zu fördern.

In jüngster Zeit haben sich die Stimmen verstärkt, die vom Roten Kreuz eine grössere, direktere, mutigere Aktivität für den Frieden, ja eine Art globaler Strategie verlangen, die auf die Verurteilung der Gewaltanwendung zur Lösung von Konflikten hinzielt 23). 1975 fand in Belgrad auf Einladung des Jugoslawischen Roten Kreuzes und gemäss einer vom Gouverneurrat der Liga 1973 angenommenen

22) Eine meisterhafte Darstellung der Grundsätze des Roten Kreuzes, die aber älter ist als die neuformulierten Grundsätze von 1961/1965, enthält die Abhandlung von Jean Pictet, Les principes de la Croix-Rouge, Genève 1955.

23) Walter Bargatzky, Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, hat 1968 erklärt: "Wir alle vom Roten Kreuz und gerade die jungen Menschen, die ihm einst angehören wollen, verlangen nicht nur danach, auf den Schlachtfeldern dieser Kriege bewundernswerte Helfer des Roten Kreuzes zu sehen; lauter noch als den Waffenlärm wollen wir auch den beschwörenden und notfalls anklagenden Ruf des Roten Kreuzes nach Frieden vernehmen". "Unterstützen wir das Internationale Rote Kreuz in seinem geschichtlichen Auftrag, der, wie in der Stunde von Solferino, nur dahin

Resolution erstmals eine "Conférence mondiale de la Croix-Rouge sur la paix" statt, die ein "Programme d'action de la Croix-Rouge comme facteur de paix" ausarbeitete. Die Bereinigung und Durchführung dieses Programms soll in nächster Zeit an die Hand genommen werden.

Der Grundgedanke, dass das Rote Kreuz Leiden nicht nur lindern, sondern auch verhüten soll, dass es nicht genüge, der Gewaltanwendung rechtliche Schranken zu setzen und den Opfern beizustehen, sondern dass es auch gelte, die Gewaltanwendung zu verurteilen und zu bekämpfen, dürfte unbestritten sein. Die Frage ist, auf welchen Wegen und mit welchen Mitteln das Rote Kreuz für den Frieden arbeiten und einstehen soll. Sicherlich ist es ihm erlaubt und vor allem auch praktisch möglich, "Verständnis, Freundschaft und Zusammenarbeit unter allen Völkern" zu fördern; es arbeitet in diesem Sinne, wenn es seine humanitäre Aufgabe im Frieden und auch im Krieg nach den Grundsätzen der Menschlichkeit und Unparteilichkeit erfüllt. Schwieriger zu beantworten ist die Frage, ob neben dieser indirekten auch eine direkte Aktion für den Frieden denkbar sei, etwa Schritte bei Konfliktparteien mit dem Ziel, eine bewaffnete Auseinandersetzung zu verhindern, allenfalls einen Waffenstillstand oder eine Beendigung der Feindseligkeiten herbeizuführen. Einzelne

lauten kann, dass es ein beharrlicher, lästiger, vielleicht angefeindeter, stets aber ein unerschrockener Mahner zum Frieden zu sein hat". (In: Humanität und Neutralität, Bonn 1968, S. 12).

Jacques Freymond (Anm. 12) schreibt: "Une des conclusions à tirer des débats de la Conférence diplomatique c'est qu'il n'est plus possible d'humaniser la guerre et que par conséquent le CICR n'a pas d'autre choix que d'élaborer une stratégie humanitaire globale, à travers et par delà les organisations de la Croix-Rouge, en mobilisant l'opinion mondiale dans une lutte de longue durée contre le recours à la force aussi bien dans la solution de problèmes internes que dans les relations entre Etats. La base de cette stratégie est fournie par les Conventions de Genève et par la Charte internationale des droits de l'Homme" (p. 141).

Resolutionen von Rotkreuzkonferenzen weisen in diese Richtung 24), ebenso das "Programme d'action" von Belgrad. Dieses, allerdings noch nicht endgültig bereinigte Programm will nun aber die direkte Aktivität des Roten Kreuzes für den Frieden nochmals ausweiten, indem eine Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen nicht nur zur Lösung humanitärer Probleme postuliert wird, sondern auch zur Ausarbeitung von Dokumenten, in denen die Aggression, die Rassendiskriminierung, die Apartheidpolitik und die Haft aus politischen Gründen verurteilt wird.

Meines Erachtens stellt sich jeder über den humanitären Bereich hinausgehenden Friedensarbeit des Roten Kreuzes das für alle verbindliche Prinzip der Neutralität entgegen. Dieses verlangt von den Institutionen des Roten Kreuzes, dass sie sich "zu jeder Zeit der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an Auseinandersetzungen politischer, rassischer, religiöser oder philosophischer Art" enthalten. Die Enthaltung wird mit der Notwendigkeit begründet, das allgemeine Vertrauen zu bewahren, ein Vertrauen, das für die Erfüllung der humanitären Aufgabe unentbehrlich ist. Man kann das Neutralitätsgebot auch mit der Notwendigkeit der Einheit und Universalität begründen, denn jede Einmischung des Roten Kreuzes in "Auseinandersetzungen politischer, rassischer, religiöser oder philosophischer Art" beschwört die Gefahr der Blockbildung und damit des Auseinanderfallens der Weltgemeinschaft des Roten Kreuzes herauf.

Die Arbeit für den Frieden ist unerlässlich; sie muss bewusst geleistet werden. Es sind ihr aber Grenzen gezogen, die zu beachten sind, damit das Rote Kreuz seine humanitäre Mission weder verleugne noch verfehle 25).

24) Vgl. insbesondere die Resolution X der Rotkreuzkonferenz in Wien (1965) und die Resolution XXI der Rotkreuzkonferenz in Istanbul (1969); Manuel, p. 395 und 402.

VI. Das Rote Kreuz als Weltbewegung

Eine besondere Stärke des Roten Kreuzes liegt in seiner eigenartigen Verbindung zu den Staaten und in der Zusammenarbeit mit ihnen, die sowohl im Völkerrecht als auch im Landesrecht eine Stütze finden. Eine andere Stärke ist die differenzierte Struktur des Internationalen Roten Kreuzes, sein vielfältiges Instrumentarium, das es ihm erlaubt, in verschiedenen Lagen verschiedene humanitäre Aufgaben zu erfüllen. Die grösste, die entscheidende Kraft des Roten Kreuzes fliesst indessen aus der Hingabe der Menschen, die für seine Idee und seine Werke nicht vorab mit Worten, sondern mit Taten einstehen. Diese Menschen - Blutspender, Samariter, Krankenschwestern, Sozialhelfer, Aerzte - sind in grosser Zahl in den nationalen Gesellschaften zu finden; da sie das gleiche Ziel verfolgen und unter dem gleichen Zeichen arbeiten, sprechen sie eine gleiche Sprache, die sie trotz aller Verschiedenheit zu einer weltweiten Gemeinschaft - zur Familie des Roten Kreuzes - verbindet 26).

- 25) Donald Tansley, Rapport final, schreibt: "Il se manifeste un soutien numériquement faible en termes du nombre de constituants de la Croix-Rouge (à ne pas confondre avec l'intensité du soutien de certaines Sociétés nationales), en faveur d'une action directe pour la paix qui impliquerait spécifiquement la critique de certains groupes désignés comme agressifs ou responsables des causes de guerre. Dans la Croix-Rouge, l'opinion est largement répandue qu'une telle action est incompatible avec le concept d'un mouvement 'apolitique' et 'neutre' et apte à assurer protection humanitaire et assistance sur une base universelle" (p. 41).

"La sagesse serait pour la Croix-Rouge de ne pas considérer 'l'oeuvre de paix' comme une fonction séparée parallèle ou de nature identique à la protection, l'assistance ou la santé et le bien-être. Cela ne veut pas dire que la paix devrait cesser d'être une préoccupation de la Croix-Rouge. En vérité, elle doit l'être, mais les formes que cette préoccupation pourrait revêtir appellent un sérieux examen au sein du mouvement" (p. 43).

Da diese Gemeinschaft - zu der auch die Mitarbeiter der Genfer Institutionen gehören - wächst, da sie wachsam und beweglich ist und immer neue Aufgaben im Kampf gegen das menschliche Leiden aufgreift, kann sie auch als Bewegung, als "Weltbewegung" bezeichnet werden. Das heute oft verwendete Wort "Weltbewegung des Roten Kreuzes" will zum Ausdruck bringen, dass unser Werk mehr ist als ein Rechtsgebilde, mehr als eine Organisation, dass es in erster Linie auf dem Menschen gründet, auf seiner Gesinnung und inneren Bewegung, die ihn zur äusseren Bewegung, zur Tat hinführt.

Wer das Internationale Rote Kreuz als Weltgemeinschaft oder Weltbewegung versteht, die von hilfs- und tatbereiten Menschen in allen Ländern der Erde getragen ist, wird um seine Zukunft trotz der Ungunst und Arglist der Zeiten nicht fürchten.

-
- 26) Donald Tansley, rapport final, schreibt: "Le mouvement jouit de l'estime d'hommes et de femmes appartenant pratiquement à toutes les convictions politiques, idéologiques et religieuses" (p. 47). "On dira que le ciment qui maintient la cohérence des éléments si divers de la Croix-Rouge semble bien être la similitude dans la nature des individus, venant de tant de pays et de cultures différents, qu'elle a attirés" (p. 49).